

**Richtlinie der Stadt Ilmenau zur Förderung neu
niedergelassener Ärzte/Ärztinnen,
Zahnärzte/Zahnärztinnen und
Apothekern/Apothekerinnen**

Stand: 02.07.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1 Rechtsgrundlagen..... | 3 |
| 2 Ziel der Richtlinie, Zuwendungszweck..... | 3 |
| 3 Förderregelungen | 3 |
| 3.1 Fördergegenstand | 3 |
| 3.2 Zuwendungsempfänger/innen | 4 |
| 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen | 4 |
| 3.4 Art und Umfang der Zuwendung | 4 |
| 3.5 Förderfähige Ausgaben | 4 |
| 4 Antrags- und Abrechnungsverfahren..... | 5 |
| 4.1 Beantragung der Zuwendung | 5 |
| 4.2 Entscheidung und Auszahlung der Zuwendung | 5 |
| 4.3 Abrechnung und Rückerstattung | 6 |
| 5 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten | 6 |
| 5.1 Mitwirkung bei Prüfungen | 6 |
| 5.2. Evaluation der Richtlinie | 6 |
| 5.3. Inkrafttreten | 6 |

1 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Ilmenau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Anschubfinanzierungen des Praxis- bzw. Apothekenbetriebes neu niedergelassener Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen sowie Apothekern/Apothekerinnen.

Daneben erfolgt die Gewährung der Zuwendungen auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a;
- Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

Die Zuweisung nimmt aufgrund ihrer örtlichen Begrenzung keinen Einfluss auf den europäischen Binnenmarkt und unterliegt somit nicht den Regelungen von Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Ilmenau auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Ziel der Richtlinie, Zweck

Seit einigen Jahren ist eine deutliche Verschlechterung der medizinischen Versorgung in Deutschland, insbesondere im ländlichen Raum, zu beobachten. Der demographische Wandel, strukturelle Defizite sowie ein hoher Bedarf an Eigenmitteln erschweren die Besetzung aller vorgesehenen Arztstellen sowie Apotheken. Auch die Stadt Ilmenau ist von dieser Entwicklung betroffen.

Von Seiten des Freistaats Thüringen werden Fördermittel für Investitionen als Anreiz zur jeweiligen Niederlassung ausgereicht. Es ist jedoch festzustellen, dass insbesondere im ersten Jahr nach einer Niederlassung zum Teil erhebliche Liquiditätsprobleme für die betroffenen Mediziner bzw. Pharmazeuten entstehen. Dies ist überwiegend mit den Regelungen zur Abrechnung der erbrachten Leistungen gegenüber den Trägern der Krankenversicherung zu erklären.

Ziel dieser Richtlinie ist es daher, Medizinern bzw. Pharmazeuten, die sich im ersten Jahr ihrer Niederlassung im Stadtgebiet der Stadt Ilmenau befinden, eine Anschubfinanzierung für laufende Kosten zu gewähren. Die Förderung steht dabei nicht in Konkurrenz zur Investitionsförderung des Freistaats Thüringen, sondern ergänzt diese durch die ausschließliche Bezuschussung von laufenden Ausgaben.

3 Förderregelungen

3.1 Fördergegenstand

Im Sinne dieser Richtlinie werden laufende Ausgaben gefördert, die den jeweiligen Zuwendungsempfänger/innen innerhalb des ersten Jahres ihrer Niederlassung bzw. Betriebsaufnahme im Stadtgebiet der Stadt Ilmenau entstehen.

3.2 Zuwendungsempfänger/innen

Zuwendungsempfänger/innen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen als natürliche Personen
- Träger medizinischer Versorgungszentren
- Apotheker/Apothekerinnen

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung unterliegt den folgenden Voraussetzungen:

- Niederlassung/Betriebsaufnahme (Neugründung oder Übernahme) innerhalb der letzten 12 Monate vom Datum der Antragsstellung
- Niederlassung in der Gemarkung der Stadt Ilmenau
- bei Apotheken: keine weitere Apotheke im Umkreis von sechs Fahrkilometern um den Standort.

Weiterhin erfolgt die Auszahlung der Zuwendung unter dem Vorbehalt, dass die Praxis/der Betrieb über mindestens 60 Monate im Stadtgebiet der Stadt Ilmenau aufrechterhalten werden. Im Falle einer vorzeitigen Praxis- bzw. Betriebsaufgabe ist die Zuwendung in voller Höhe zurückzuerstatten.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch den Antragstellenden auf geeignete Art nachzuweisen (z. B. Zustimmung von Zulassungsausschüssen).

Zuwendungsempfänger haben auf geeignete Weise auf die Unterstützung der Stadt Ilmenau hinzuweisen. Hierfür werden entsprechende Vorlagen (Corporate Design, Werbemittel, etc.) durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

3.4 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss geleistet. Der Höchstsatz der Förderung pro Zuwendungsempfänger beträgt 10.000 Euro. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Um Doppelförderungen auszuschließen, haben die potenziellen Zuwendungsempfänger bereits bei Antragstellung anzugeben, welche weiteren Drittmittel sie voraussichtlich erhalten. Sofern eine Zuwendung von Dritten für den in dieser Richtlinie benannten Zweck erhalten wird, ist dies auf den Förderbetrag anzurechnen.

3.5 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben für laufende Zwecke, die innerhalb der ersten 12 Monate seit Praxisauf- bzw. -übernahme oder Betriebsaufnahme entstehen. Maßgeblich ist die jeweilige Fälligkeit der Ausgaben. Der entsprechende Zeitraum für förderfähige Ausgaben wird durch die Bewilligungsstelle im Rahmen der Bescheiderstellung festgelegt.

Insbesondere gelten die folgenden Ausgaben als förderfähig:

- Personalkosten
- Mietaufwendungen inkl. Betriebskosten
- Instandsetzungsmaßnahmen
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Reisekosten
- Aus- und Fortbildung.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen. Bei beweglichen Gegenständen ist dann von Investitionen auszugehen, wenn diese im Einzelfall einen Wert von 800,00 Euro netto übersteigen und selbstständig nutzbar sind. Weiterhin nicht förderfähig sind Abschreibungen sowie kalkulatorische Kosten.

4 Antrags- und Abrechnungsverfahren

4.1 Beantragung der Zuwendung

Für die Beantragung ist das Formular aus Anlage 1 zu verwenden. Im Antrag sind alle vorgegebenen Felder vom Antragstellenden auszufüllen bzw. Erläuterungen abzugeben. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch in Textform an die

Stadtverwaltung Ilmenau
Amt für Finanzen – Abteilung Fördermittel und Ausgleichsleistungen
Am Markt 7
98693 Ilmenau
E-Mail: foerdermittel@ilmenau.de

zu übermitteln.

Mit dem Antrag sind die folgenden Dokumente vorzulegen:

- Finanzierungsplan (Anlage 2)
- Nachweise zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen (insb. in Bezug auf die Niederlassung bzw. die Betriebsaufnahme).

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Fällen weitere Nachweise verlangen. Eine Weigerung zur Vorlage der benannten Nachweise führt zwingend zur Ablehnung der Zuwendung.

4.2 Entscheidung und Auszahlung der Zuwendung

Die Bewilligungsstelle prüft das Vorliegen der Fördervoraussetzungen anhand der eingereichten Dokumente. Sofern keine Ausschlussgründe vorliegen und die haushaltsrechtliche Absicherung gewährleistet ist, erlässt sie regelmäßig innerhalb eines Monats nach vollständigem Eingang aller Antragsdokumente einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

Der gewährte Betrag wird innerhalb von 14 Tagen ab Bescheiddatum auf das angegebene Bankkonto des Antragstellenden überwiesen. Ein eventueller Widerspruch hemmt die Auszahlung nicht. Eine förmliche Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger ist nicht erforderlich.

4.3 Abrechnung und Rückerstattung

Über die erhaltenen Mittel ist ein einfacher Verwendungsnachweis mit Belegliste nach Anlage 3 zu führen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen die Vorlage von Originalbelegen einfordern. Um ggf. auch Nachprüfungen durch die örtliche Rechnungsprüfung gewährleisten zu können, sind alle entsprechenden Belege für mindestens 36 Monate aufzubewahren und vorzuhalten. Weiterhin ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, alle zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des im jeweiligen Bescheid festgesetzten Förderzeitraums bei der unter 4.1 genannten Stelle einzureichen. Bei verspäteter Einreichung kann eine teilweise Rückerstattung der Zuwendung gefordert werden.

Sofern sich aus dem Verwendungsnachweis eine Überzahlung ergibt, werden die zu viel gezahlten Fördermittel in einem Erstattungsbescheid gegenüber dem Antragstellenden festgesetzt und sind binnen 30 Tagen ab Bescheiddatum auf ein Konto der Stadt Ilmenau zurückzuzahlen.

5 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

5.1 Mitwirkung bei Prüfungen

Bei Prüfungshandlungen von örtlichen und übergeordneten Prüfeinrichtungen (Rechnungsprüfungsamt, Rechnungshof, Kommunalaufsicht) in Zusammenhang mit der geleisteten Förderung ist diesen Organen uneingeschränkter Zugang zu allen relevanten Dokumenten zu gewähren.

5.2. Evaluation der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie ist nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrem Inkrafttreten durch die Stadtverwaltung Ilmenau zu evaluieren. Das Ergebnis der Evaluation ist dem Stadtrat der Stadt Ilmenau zu übergeben.

5.3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Ilmenau, den 12.09.2024



Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 - Antragsformular
- Anlage 2 - Finanzierungsplan
- Anlage 3 - Verwendungsnachweis
- Anlage 4 - Datenschutzerklärung